

Bekifft im Dienst? Beamtenrechtliche Implikationen der Cannabis-Legalisierung

Prof. Dr. Harald Bretschneider und Dominik Lambiase*

Großer ordnungspolitischer Wurf oder großer gesellschaftspolitischer Fehler? Die Cannabis-Legalisierung polarisiert. Während die argumentativen Standpunkte hinsichtlich der medizinischen Folgen und der erhofften Effekte der Entkriminalisierung in der politischen Debatte umfassend ausgetauscht worden sind, haben mögliche Auswirkungen auf die Beamten-schaft bisher nur wenig Aufmerksamkeit erfahren. Es stellt sich die Frage, ob die Dienstherren in Anbetracht der neuen Rechts-lage für ihre Beamten Regelungen zum Umgang mit Cannabis erlassen dürfen oder sogar müssen, und auf welcher Ebene der Normenpyramide entsprechende Vorschriften zu implementieren sind. In diesem Kontext sind insbesondere diejenigen Be-amtengruppen in den Blick zu nehmen, die in der Eingriffsver-waltung tätig sind, eine Dienstwaffe führen oder mit Dienst-Kfz am Straßenverkehr teilnehmen.

I. Einleitung

„Liberalismus in Tüten“,¹ „völkerrechtswidrig“,² „Drogen-Turbo“,³ „Cannabis-Chaos“⁴ oder „Justizüberlastung durch Strafflosigkeit“⁵ – entsprechende Schlagzeilen lösten spätestens im Frühjahr 2024 eine gesellschaftliche Debatte zum Cannabisesetz (KCanG)⁶ der Ampel-Koalition aus. Die politische Kontroverse spitzte sich dermaßen zu, dass die CDU/CSU-Opposition im deutschen Bundestag sogar den Bundespräsidenten aufforderte, das Cannabisesetz noch zu stoppen, obwohl es bereits den Bundesrat passiert hatte.⁷ Die Legalisierung des kontrollierten Umgangs mit dem Suchtmittel führt zweifels-ohne zu einer der größten Veränderungen in der Sucht- und Sozialpolitik der Bundesrepublik Deutschland und stellt zugleich ein aufsehenerregendes Beispiel der Entkriminalisierung dar. Die Kritik bezieht sich vor allem darauf, dass durch dieses Ge-setz der Cannabiskonsum in Deutschland ausgeweitet werde und mit der in Aussicht gestellten Entlastung von Polizei und Justiz nicht zu rechnen sei. Vielmehr stehe eine Mehrbelastung aufgrund intensiver Kontroll- und Überwachungstätigkeiten zu erwarten.⁸ Im Übrigen dreht sich die Diskussion häufig um die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche⁹ sowie um eine vermeintliche Zurückdrängung des Schwarzmarktes.¹⁰

Während in der Literatur darüber hinaus auch die arbeitsrecht-lichen Auswirkungen der Cannabis-Legalisierung thematisiert worden sind,¹¹ wurden die dienstrechtlichen Implikationen bis-her außer Acht gelassen. Stellt man eine spezielle Beamten-gruppe, namentlich die der Polizeivollzugsbeamten, in den Mittelpunkt der Betrachtung, breiten sich vor dem Auge des Be-trachters ganz neue Problemfelder aus: Zwar ist in der Recht-sprechung anerkannt, dass der Konsum von Betäubungsmitteln – mithin auch Cannabis – mit dem Berufsbild eines Polizeivoll-zugsbeamten, der typischerweise mit Dienst-Kfz am Straßen-verkehr teilnimmt und darüber hinaus Waffenträger ist, nicht vereinbar ist.¹² Diese Rechtsprechung basiert allerdings auf der alten Rechtslage. Mithin bleibt abzuwarten, ob sich die Judika-tive der neuen Gesetzeslage anpasst,¹³ oder ob ggf. eine Un-gleichbehandlung durch Gesetz notwendig wird.¹⁴

Die nachfolgenden Ausführungen geben zunächst einen kurzen Abriss über die neue Rechtslage (II.), ehe in einem zweiten Schritt die sich daraus ergebenden beamtenrechtlichen Aus-wirkungen thematisiert werden (III.). Ferner wird ein besonde-res Augenmerk auf die sich bietenden Handlungsoptionen des Dienstherren gelegt (IV.).

II. Die Cannabis-Legalisierung

Im Folgenden werden Motivation und Hoffnung des Gesetz-gebers mit Blick auf die Legalisierung des Umgangs mit Can-nabis, die neuen Erlaubnistatbestände sowie die Auswirkungen des Cannabiskonsums auf den Menschen dargestellt.

1. Motivation und Hoffnung des Gesetzgebers

Welche Motivation und Hoffnung verbindet der Gesetzgeber eigentlich mit der Legalisierung von Cannabis? Trotz des Ver-bots von Cannabis bis zum 1. April 2024 stieg der Konsum die-ses Betäubungsmittels stetig an. Da der Bezug der Droge häu-fig nur über illegale Strukturen möglich war, kam es oftmals zu Verunreinigungen des Stoffs mit Streckmitteln, weshalb die Wirkstärke regelmäßig nicht definiert werden konnte. Diesem Umstand möchte der Gesetzgeber mit dem KCanG effektiv begegnen, indem er die cannabisbezogene Aufklärung und Prä-vention konsolidiert, den Kinder- und Jugendschutz ausbaut sowie den Schwarzmarkt mäßigt. Durch die kontrollierte Ab-

- *) Der vorliegende Beitrag stellt die eigene Meinung der Verfasser dar.
- 1) <https://www.cicero.de/kultur/cannabis-legalisierung-ampel-konservatismus-liberalismus>, zuletzt abgerufen am 3.4.2024.
 - 2) <https://www.zeit.de/politik/ausland/2024-03/cannabis-legalisierung-kritik-cdu-csu-polizeigewerkschaft>, zuletzt abgerufen am 3.4.2024.
 - 3) <https://www.cicero.de/innenpolitik/cannabisesetz-lauterbachs-drogen-turbo>, zuletzt abgerufen am 3.4.2024.
 - 4) <https://www.tagesschau.de/investigativ/kontraste/cannabis-legalisierung-126.html>, zuletzt abgerufen am 3.4.2024.
 - 5) <https://www.spiegel.de/kultur/cannabis-gesetz-justizueberlastung-durch-strafflosigkeit-kolumne-a-3c845c93-1033-4682-9240-7f7d-65034da6>, zuletzt abgerufen am 3.4.2024.
 - 6) Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis vom 27. 3.2024, BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2.
 - 7) <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/cannabis-gesetz-edu-kritik-stopp-steinmeier-100.html>, zuletzt abgerufen am 3.4.2024.
 - 8) BT-Drs. 20/8735, S. 2.
 - 9) <https://kinderschutzbund.de/stellungnahme-des-kinderschutzbundesverbandes-zum-entwurf-eines-gesetzes-zum-kontrollierten-umgang-mit-cannabis-und-zur-aenderung-weiterer-vorschriften/>, zuletzt abgerufen am 3. 4.2024.
 - 10) <https://www.pharmazeutische-zeitung.de/bundesrat-gibt-gruenes-licht-fuer-cannabis-gesetz-146352/>, zuletzt abgerufen am 3.4.2024.
 - 11) S. etwa Fuhlrott, ArbRAktuell 2023, S. 531.
 - 12) VG Berlin, Urteil vom 22.11.2011 – 85 K 11/10.
 - 13) Gemäß dem Ausspruch „roma locuta, causa finita“ ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bei dieser Fragestellung in Zukunft sogar sehr wahrscheinlich, vgl. Roellecke, NJW 40/2001, S. 2924, 2924 ff.
 - 14) Vgl. Britz, NJW 2014, S. 346, 346 ff.